



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Sören Pellmann  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Kerstin Griese**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1070  
Fax +49 30 18 527-2479

[buero.griese@bmas.bund.de](mailto:buero.griese@bmas.bund.de)

Berlin, 6. April 2022

**Schriftliche Frage im März 2022**

**Arbeitsnummer 465**

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

*Kerstin Griese*

Schriftliche Frage im März 2022

Arbeitsnummer 465

Frage Nr. 465:

Wie viele Unternehmen mussten nach Kenntnis der Bundesregierung 2019 und 2020 eine Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX zahlen (bitte einzeln entsprechend der Stufen aus § 160 Abs. 2 Punkte 1-3 in absoluten Zahlen auflisten), und wie viele Unternehmen zählen zu den sogenannten „Nullbeschäftigern“ (bitte getrennte Auflistung in absoluten und prozentualen Angaben; Nachfrage zu Satz 3 der Antwort der Schriftlichen Frage 114 auf Bundestagsdrucksache 19/27531 im Februar 2021)

Antwort:

Die angefragten Daten werden von der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 163 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) erhoben. Aktuell liegen die Daten aus dem Berichtsjahr 2019 vor. Die Daten für das Jahr 2020 dürften voraussichtlich im Mai 2022 zur Verfügung stehen.

Im Jahr 2019 waren insgesamt 171.599 Arbeitgeber beschäftigungspflichtig. 43.796 (25,5 Prozent) dieser Arbeitgeber beschäftigten keinen schwerbehinderten Menschen und zählen damit zu den sogenannten „Nullbeschäftigern“. Die Zuordnung der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber zu den Staffeln der Ausgleichsabgabe (§ 163 Absatz 2 Satz 1 SGB IX) stellte sich im Jahr 2019 wie folgt dar:

Arbeitgeber insgesamt	Davon ohne Ausgleichsabgabe	Davon Staffelsatz 1 (125 EUR)	Davon Staffelsatz 2 (220 EUR)	Davon Staffelsatz 3 (320 EUR)
171.599	67.107 (39,1 %)	68.410 (39,9 %)	19.451 (11,3 %)	16.631 (9,7 %)

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Tabellen, Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX), Nürnberg, 2021.

Wie viele Arbeitgeber tatsächlich eine Ausgleichsabgabe zu zahlen hatten, lässt sich der Statistik nicht entnehmen. Die Verrechnung der tatsächlich zu zahlenden Ausgleichsabgabebeträge erfolgt bei den Integrationsämtern der Länder. Dabei werden weitere Faktoren berücksichtigt, die der Statistik nicht vorliegen (wie beispielsweise die Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe nach § 223 SGB IX). Hierüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.